



ORDNUNG ZU § 7 DER SATZUNG DES SÄCHSISCHEN LANDESVERBANDES DER BERGMANNS-, HÜTTEN- UND KNAPPENVEREINE E.V. (EHRENVORSITZENDER UND EHRENMITGLIED)

GRUNDSATZ

Nach § 7 der Satzung des Sächsischen Landesverbandes der Bergmanns-, Hütten- und Knappenvereine e.V. (SLV) können Persönlichkeiten, die sich um den SLV besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der Vorstand kann Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden besondere Aufgaben übertragen. Die mit dem Ehrenvorsitz oder der Ehrenmitgliedschaft in Verbindung stehenden Besonderheiten werden nach Maßgabe dieser Ordnung geregelt.

§ 1 RECHTE

Die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Landesdelegiertenversammlung sowie an einer außerordentlichen Landesdelegiertenversammlung des SLV als Gast teilzunehmen. Dabei haben Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder weder ein Antrags- noch ein Stimmrecht. An Sitzungen des Vorstands und an sonstigen Veranstaltungen des SLV können Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder auf Einladung des Vorstandes des SLV als Gast teilnehmen.

§ 2 AUFGABEN

Vom Vorstand des SLV können Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder durch entsprechenden Beschluss, besondere, zeitlich begrenzte Aufgaben angetragen werden. Die Auftragserteilung kann mündlich, schriftlich oder, soweit zulässig, mit elektronischen Medien erfolgen. Der Ehrenvorsitzende oder das Ehrenmitglied entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung der ihm vom Vorstand angetragenen besonderen Aufgaben. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Verbandes sind der Ehrenvorsitzende oder Ehrenmitglieder nicht befugt.

§ 3 KOSTENERSTATTUNG

Für die Abrechnung der Fahrtkosten mit privatem PKW ist die Kilometerpauschale des gültigen Reisekostenrechts anzuwenden. Ansonsten erfolgt die Abrechnung mittels vom Finanzamt anerkannter Belege. Übernachtungskosten werden nur erstattet, wenn diese bei Auftragserteilung durch den Vorstand genehmigt wurden. Die Abrechnungsbelege sind durch den Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden zu bestätigen.

§ 4 INKRAFTTRETEN

Diese Ordnung wurde am 22.10.2016 vom Vorstand des SLV beschlossen und tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Freiberg, 22. Oktober 2016

Günther Zielke
Vorsitzender

Franz-Peter Kolmschlag
Geschäftsführer

